

LANDKREIS PRIGNITZ
STADT MEYENBURG
(AMT MEYENBURG)

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg

Teil B – Erläuterungsbericht

Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 19. Januar 2024

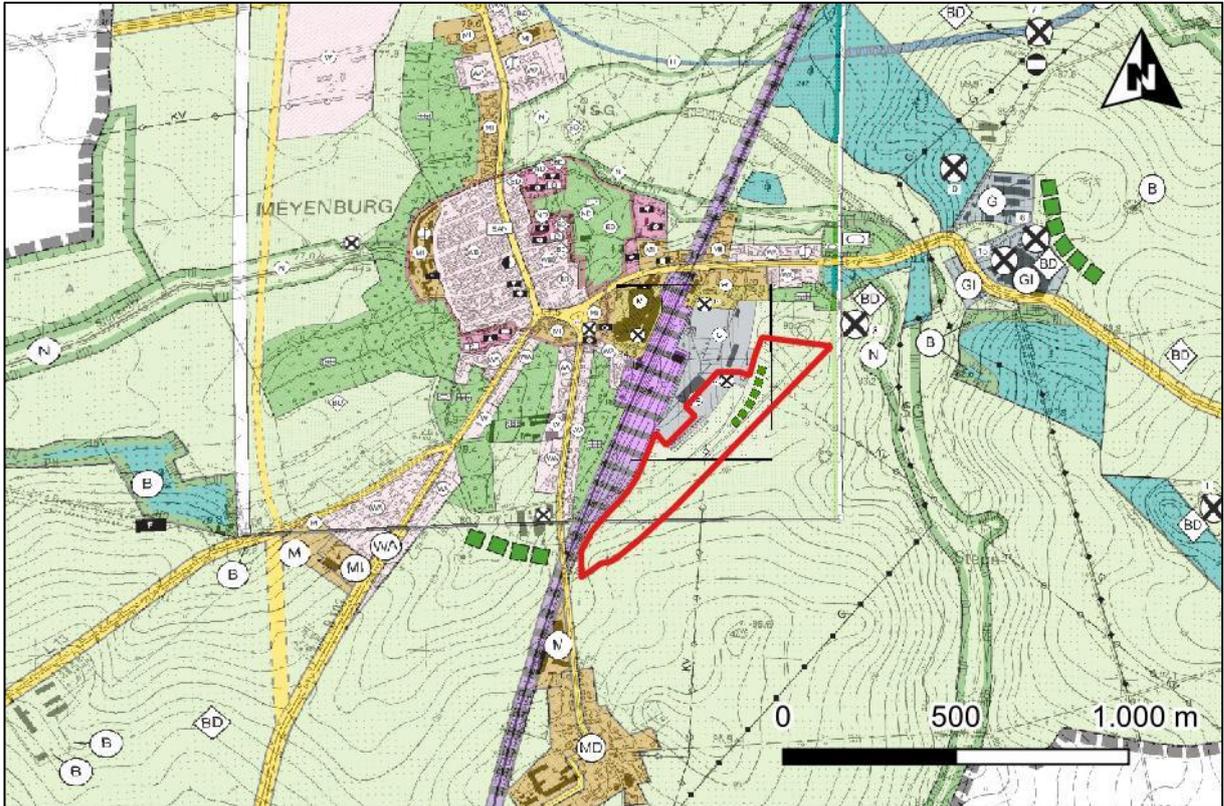
erarbeitet durch:

[K. K - RegioPlan](#)

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka
Doerfelstraße 12, 16928 Pritzwalk

Tel./ Fax: 03395 303996 / 300238
E-Mail: kk-regioplan@gmx.net



Lageeinordnung des Änderungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg (FNP-Planausschnitte zusammengefügt inkl. 1. Änderung Planausschnitt C, ohne Darstellung der 1. Änderung Planausschnitte A, B und D sowie der 2.-6. Änderung)

erarbeitet durch:

K. K - RegioPlan

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel./Fax: 03395 303996 / 300238
E-Mail: kk-regioplan@gmx.net

Inhaltsverzeichnis	3
1 Anlass der Planaufstellung	1
2 Lage und Bestandssituation des Änderungsbereiches	2
3 Planungsbindungen	4
3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
3.2 Landesplanung	4
3.3 Regionalplanung.....	6
3.4 Kommunale Bauleitplanung	7
3.4.1 Bauleitplanungen der Stadt Meyenburg	7
3.4.2 Bauleitplanungen anderer Gemeinden.....	8
3.5 Landschaftsplanung	8
4 Planerische Zielvorstellungen	10
5 Planungsinhalt	11
5.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.....	11
5.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB	11
5.3 Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB	12
5.4 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB	12

6 Flächenbilanz des Änderungsbereiches	12
7 Erschließung / technische Infrastruktur	14
7.1 Verkehrliche Erschließung	14
7.2 Energie	15
7.3 Trink- und Schmutzwasser	15
7.4 Niederschlagswasser	15
7.5 Altlasten	15
7.6 Kampfmittel.....	17
7.7 Brandschutz.....	17
8 Denkmale	18
9 Umweltprüfung	18
10 Rechtsgrundlagen	19
11 Verfahren	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Derzeit dargestellte Gewerbegebiete (GE) und Flächen für die Landwirtschaft im rechtswirksamen FNP der Stadt Meyenburg (FNP-Planausschnitte zusammengefügt inkl. 1. Änderung Blatt C) mit Änderungsbereich (rot) der 7. Änderung des FNP.....3

Abbildung 2 Luftbild mit Darstellung des Änderungsbereiches (rot) der 7. Änderung des FNP der Stadt Meyenburg.....3

Abbildung 3 Darstellung des Änderungsbereiches des FNP mit den nächstgelegenen Flächen des Freiraumverbunds gem. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019.....5

Abbildung 4 Darstellungen des ReP FW (2018) zum Freiraumverbund mit Darstellung des Änderungsbereiches der 7. Änderung des FNP7

Abbildung 5 Auszug aus dem Entwurf zum Landschaftsplan der Stadt Meyenburg, Landkreis Prignitz, Entwicklungskonzept, Stand 15.Mai 1996, blau umrandet betroffener Änderungsbereich9

Abbildung 6 Vergleich des Änderungsbereiches des Entwurfes und des Vorentwurfes zur 7. Änderung des FNP 13

Abbildung 7 Darstellung der Bestandsverkehrsflächen für die Erschließung des Änderungsbereiches des FNP..... 14

Abbildung 8 Altlastenverdachtsstandort Nr. 14 gem. FNP vom September 2000 (FNP-Planausschnitte zusammengefügt inkl. 1. Änderung Blatt C) mit Darstellung des Änderungsbereiches des FNP 16

Abbildung 9 Löschwasserentnahmestellen im Umfeld des Änderungsbereiches des FNP (Quelle: Geodienst „Löschwasserentnahmestellen Im Landkreis Prignitz“) 18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanzierung für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meyenburg13

1 Anlass der Planaufstellung

Die Stadt Meyenburg verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP), der am 05.09.2000 genehmigt und im Juli 2007 digitalisiert wurde, sowie die 1.-6. Änderung des FNP.

Zum 31.12.2001 wurde die Gemeinde Schmolde aufgelöst und in die Stadt Meyenburg aufgenommen. Da sich der räumliche Geltungsbereich des FNP der Stadt Meyenburg nicht auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schmolde erstreckt, gilt der FNP der Stadt Meyenburg für seinen räumlichen Geltungsbereich fort.

Die Firma Projektgesellschaft Meyenburg GmbH & Co. KG (i. G.) beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem ehemaligen Agrarlandeplatz östlich des Bahnhofsgeländes. Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Meyenburg ist es daher, durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und den Betrieb einer PV-FFA als Solarpark zur Erzeugung von Elektrizität aus Sonnenenergie zu ermöglichen.

Dazu hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg auf ihrer Sitzung am 8.12.2021 den Beschluss zur 7. Änderung des FNP der Stadt Meyenburg mit Beschluss-Nr. 35/2021 gefasst. Zuvor hatte die Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2021 mit dem Grundsatzbeschluss Nr. 23/2021 dem Vorhaben zugestimmt.

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von [ca. 12,44 ha](#).

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB werden die Flächennutzungsplanänderung und das Bebauungsplanverfahren parallel durchgeführt. Daher hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg in ihrer Sitzung am 8.12.2021 mit Beschluss-Nr. 36/2021 auch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „PV-FFA ehemaliger Agrarlandeplatz Meyenburg“ gefasst.

Die Abgrenzungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sind identisch mit Ausnahme des Zufahrtsweges über Flächen, die im rechtswirksamen FNP als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO dargestellt sind. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nur Hauptverkehrsstraßen umfassen und nicht flurstückscharf sind, soll der Zufahrtsweg aufgrund seiner fehlenden Hauptverkehrsfunktion sowie Kleinteiligkeit nicht in die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen werden.

Neben dem primären Ziel zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer PV-FFA sollen im Zuge der 7. Änderung des FNP weitere Anpassungen erfolgen, wenn Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Zuge der Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB planungsrelevante Hinweise vortragen oder wenn aus der Recherche in aktuellen Fachportalen eine geänderte Bestandssituation für die Darstellungen im FNP hervorgeht.

Hinweis zur Bezeichnung des Flächennutzungsplans (FNP): Da sich der räumliche Geltungsbereich des FNP der Stadt Meyenburg nicht auf das Gebiet der ehemaligen, zum 31.12.2001 in die Stadt Meyenburg aufgenommenen Gemeinde Schmolde erstreckt, wurde der FNP der Stadt Meyenburg in den Planunterlagen der 1.–6. Änderung des FNP sowie im Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung als Teil-FNP bezeichnet. Im weiteren Verfahren der 7. Änderung wird nunmehr der Begriff „Flächennutzungsplan der Stadt Meyenburg“ verwendet, um eine Verwechslung mit einem sachlichen Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2b BauGB zu vermeiden. Zudem heißt der zu ändernde Plan im Original „Flächennutzungsplan Stadt Meyenburg“.

2 Lage und Bestandssituation des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg befindet sich im Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, auf dem Gebiet der Stadt Meyenburg, unmittelbar östlich angrenzend an das Gelände des Bahnhofes Meyenburg.

Am westlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft von Süden nach Norden die durchgehend eingleisige, nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecke von Pritzwalk nach Meyenburg. Der Änderungsbereich der 7. Änderung des FNP befindet sich vollständig östlich der Eisenbahnstrecke.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist über bereits bestehende Wegeflächen (Birkenweg sowie Zuwegung auf dem Betriebsgelände des angrenzenden Unternehmens) gesichert. Darüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen haben im Änderungsbereich bisher nicht stattgefunden.

Die Flächen sind im derzeit rechtswirksamen FNP (genehmigt am 05.09.2000 und digitalisiert im Juli 2007) einschließlich dessen 1. Änderung (in Kraft getreten am 25.06.2010) wie folgt dargestellt (vgl. Abbildung 1):

- Teilweise als Gewerbegebiete (GE) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO und
- teilweise als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB.

Von den Flächen des Änderungsbereichs der 7. Änderung werden laut Digitalem Feldblockkataster Brandenburg (2023) derzeit ca. 6,89 ha (55,4 %) als Grünland und ca. 4,70 ha (37,8 %) als Ackerland genutzt. Die Grünlandflächen befinden sich im westlichen und südlichen Teil des Änderungsbereichs, das Ackerland im nordöstlichen Teil (vgl. Luftbild in Abbildung 2). Daneben befindet sich innerhalb des Änderungsbereichs ein Feldgehölz.

Die im aktuell rechtswirksamen FNP als Gewerbegebiete dargestellten Flächen innerhalb des Änderungsbereiches werden vollständig als Grünland genutzt.

Des Weiteren sind im FNP für den Bereich der 7. Änderung gekennzeichnet:

- Zwei 15-kV-Elektroleitungen,
- die Altlastenverdachtsfläche „Bäuerliche Handelsgenossenschaft (BHG) Meyenburg“ (vgl. Abschn. 7.5) sowie
- eine geplante Ortsrandbegrünung.

Unmittelbar angrenzend an den Bereich der 7. Änderung sind im derzeit rechtswirksamen FNP folgende Flächen dargestellt (von West nach Nord, Ost, Süd):

- Bahnanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
- ein weiterer Teil des Gewerbegebietes (GE), s. o.,
- gewerbliche Bauflächen (G) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie
- weitere Flächen für die Landwirtschaft, s. o.



Abbildung 1 Derzeit dargestellte Gewerbegebiete (GE) und Flächen für die Landwirtschaft im rechtswirksamen FNP der Stadt Meyenburg (FNP-Planausschnitte zusammengefügt inkl. 1. Änderung Blatt C) mit Änderungsbereich (rot) der 7. Änderung des FNP



Abbildung 2
Luftbild mit Darstellung des Änderungsbereiches (rot) der 7. Änderung des FNP der Stadt Meyenburg

3 Planungsbindungen

3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Plangebiet ist planungsrechtlich überwiegend dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind **ca. 1,09 ha (8,8 %)** des Änderungsbereiches als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO dargestellt. Diese Fläche wird derzeit als Grünland genutzt und ist mit Ausnahme eines Regenrückhaltebeckens frei von baulichen Anlagen. Die restlichen Flächen des Änderungsbereiches sind als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Aufgrund der o. g. Zuordnung zum Außenbereich ist das geplante Vorhaben nicht ohne zusätzliche Bauleitplanung genehmigungsfähig. Somit ergibt sich wie in Kap. 1 beschrieben das Erfordernis der Planaufstellung.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind dabei den übergeordneten Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

3.2 Landesplanung

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den relevanten Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht sind:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II Nr. 35)

Um zu prüfen, ob das Vorhaben den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung entspricht, wurde mit Schreiben vom 01.02.2023 auf Grundlage der Art. 12 und 13 des Landesplanungsvertrages eine landesplanerische Anfrage an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) gestellt.

Mit Schreiben vom 01.03.2023 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung daraufhin mitgeteilt, dass „ein kleiner Teil des Geltungsbereiches im Randbereich des Freiraumverbundes gemäß Ziel Z 6.2 LEP HR“ liegt, und „unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes [durch die beabsichtigte Planung] nicht zu erwarten“ sei. Daher sei derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Wie beschrieben, befindet sich der Änderungsbereich der vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) mit 0,1 ha in Überlagerung mit den Darstellungen zum Freiraumverbund des LEP HR (vgl. Abbildung 3). Zum Freiraumverbund trifft der LEP HR folgende Bestimmungen:

Z 6.2 LEP HR (Freiraumverbund)

- (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Darüber hinaus trifft das LEPro 2007 zum Freiraum folgende Bestimmungen:

§ 6 LEPro 2007 (Freiraumentwicklung)

- (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.
- (2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.
- (4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.

Aufgrund der raumordnerischen Planunschärfe des LEP HR (Maßstab im Original 1:300.000) wird auf die Darstellungen im Regionalplan verwiesen, der einen Maßstab von 1:100.000 aufweist und die raumordnerischen Festlegungen aus dem LEP HR konkretisiert.

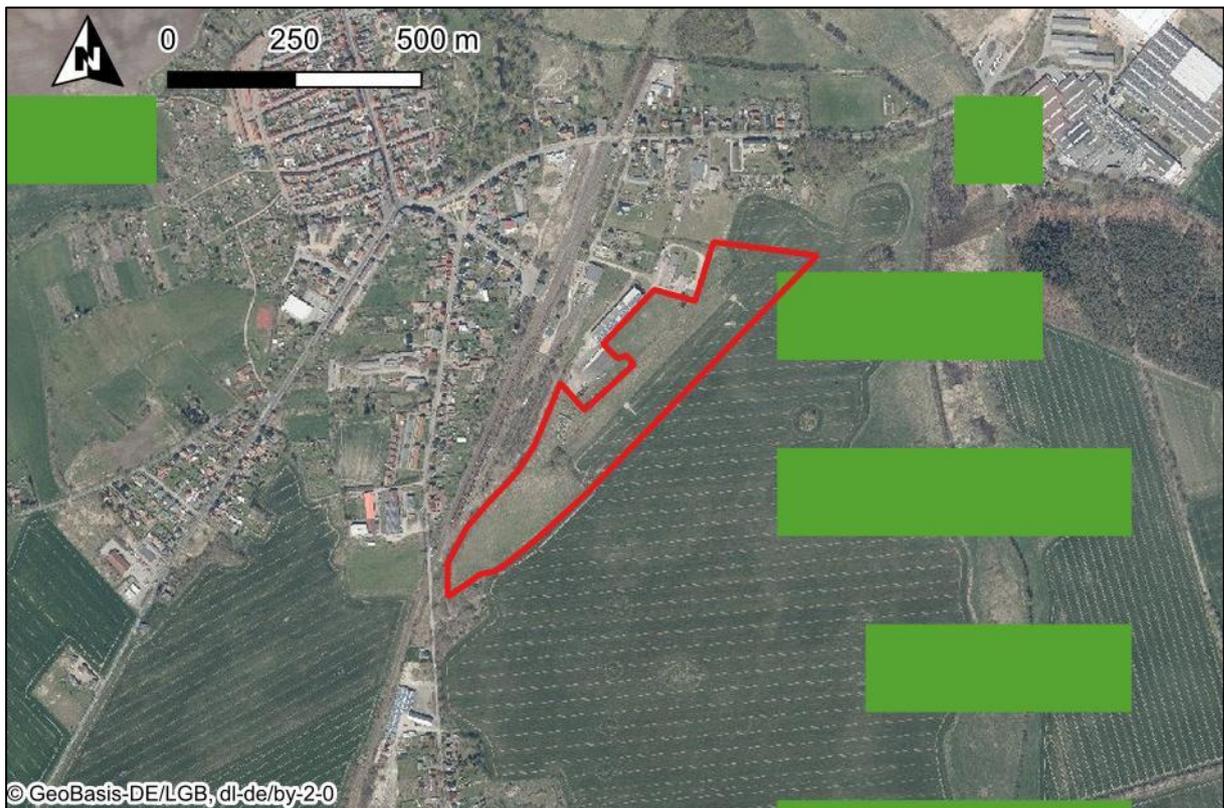


Abbildung 3 Darstellung des Änderungsbereiches des FNP mit den nächstgelegenen Flächen des Freiraumverbunds gem. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019

In der 7. Änderung des FNP ist als Maßnahmenfläche M eine 5 m breite, dreireihige Hecke dargestellt. Diese befindet sich am Rand der Überlagerungsfläche des Geltungsbereiches mit der Darstellung des Freiraumverbundes des LEP HR. Mit der Umsetzung der geplanten Heckenpflanzung entsteht ein besserer Übergang von der geplanten technischen Anlage zum Freiraum.

Darüber hinaus kann unter Photovoltaik-Modulen ein extensiv genutztes Grünland angelegt werden. Dies wird im Vorentwurf des BP als Maßnahme M1 auf der gesamten Fläche des sonstigen Sondergebietes festgesetzt. Die Maßnahme M1 wirkt bei der Entwicklung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Pflanzen und Boden sowie ihrem Zusammenwirken gem. § 6 Abs. 1 LEPro 2007 mit.

Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe der Darstellungen zum Freiraum im LEP HR wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung den übergeordneten landesplanerischen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht. Zusätzlich entsteht durch die Darstellung der Maßnahmenfläche „Heckenpflanzung“ in der 7. Änderung des FNP ein besserer Übergang von der geplanten technischen Anlage zum Freiraum.

3.3 Regionalplanung

Regionalpläne sind Raumordnungspläne für Teilräume Brandenburgs. Sie konkretisieren die raumordnerischen Festlegungen aus dem Landesentwicklungsprogramm/-plan und treffen dabei überörtliche und überfachliche Festlegungen. Im Land Brandenburg werden die Regionalpläne im Maßstab 1 : 100 000 erstellt.

Die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht sind:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012, [Nr. 47], S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21. November 2018
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. 2020, [Nr. 51], S. 1321)

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) wurde bisher nicht im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht, so dass keine Rechtswirksamkeit des ReP FW besteht. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des ReP FW sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG im Rahmen von Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilte mit Schreiben vom 15.08.2023 mit, dass auf Ebene der Regionalplanung für den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Festlegungen getroffen werden, und der Planung insofern keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegenstehen.

Wie aus [Abbildung 4](#) hervorgeht, befinden sich die Darstellungen zum Freiraumverbund des ReP FW (2018) außerhalb des Änderungsbereiches der 7. Änderung.

Damit steht die Planung nicht im Widerspruch zu übergeordneten Zielen der Regionalplanung.

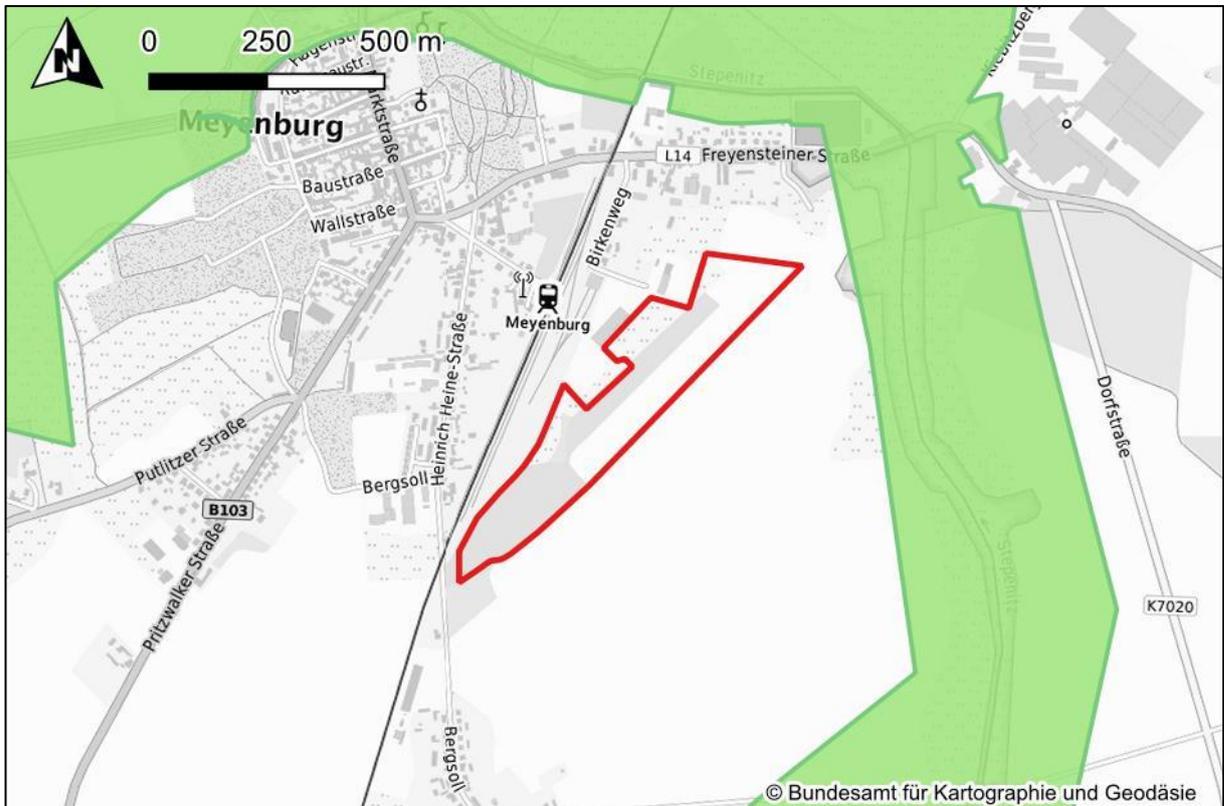


Abbildung 4 Darstellungen des ReP FW (2018) zum Freiraumverbund mit Darstellung des Änderungsbereiches der 7. Änderung des FNP

3.4 Kommunale Bauleitplanung

3.4.1 Bauleitplanungen der Stadt Meyenburg

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Meyenburg einschließlich dessen 1. Änderung ist das Plangebiet teilweise als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und teilweise als Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO dargestellt. Da die geplante Errichtung eines Solarparks somit derzeit nicht aus dem FNP abgeleitet werden kann, ist die 7. Änderung des FNP der Stadt Meyenburg erforderlich.

Daher wird in der 7. Änderung des FNP künftig ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. §11 BauNVO dargestellt.

Die 7. Änderung des FNP der Stadt Meyenburg sowie die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 7 „PV-FFA ehemaliger Agrarlandeplatz Meyenburg“ der Stadt Meyenburg werden jeweils im zweistufigen Verfahren durchgeführt, [der BP wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt](#). Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg hat dazu auf ihrer Sitzung am 8.12.2021 die erforderli-

chen Beschlüsse gefasst (Beschluss-Nr. 35/2021 und 36/2021). Zuvor hatte die Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2021 mit dem Grundsatzbeschluss Nr. 23/2021 dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt.

Geltungsbereiche anderer Bebauungspläne der Stadt Meyenburg werden vom Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP nicht überlagert.

3.4.2 Bauleitplanungen anderer Gemeinden

Im Rahmen der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Halenbeck/Warnsdorf-Ost“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf wurde der Agrarflugplatz als Kompensationsmaßnahme teilweise entsiegelt und nach Auffüllen mit Mutterboden der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt. Für die Maßnahmenfläche wurde eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Duldung von Entsigelungsmaßnahmen einschließlich Bau- und Einwirkungsbeschränkung) für die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf im Grundbuch eingetragen.

Die Maßnahmenfläche soll künftig in der 7. Änderung des FNP der Stadt Meyenburg als sonstiges Sondergebiet mit der „Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden.

Als Ersatzkompensationsmaßnahme wird in Abstimmung mit dem Amt Meyenburg eine Fläche in der Gemarkung Meyenburg, Flur 18, Flurstück 169/1 (tlw.) vorgehalten. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf wird für die bisherige Kompensationsfläche gestrichen und für die neue Kompensationsfläche, die nun von Bebauung freizuhalten ist, im Grundbuch eingetragen. Dadurch ist sichergestellt, dass kein Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Halenbeck/Warnsdorf-Ost“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf entsteht.

3.5 Landschaftsplanung

Dem Flächennutzungsplan der Stadt Meyenburg liegt ein Landschaftsplan, Entwurf 15.Mai 1996 zu Grunde, deren Inhalte in den vorliegenden Flächennutzungsplan integriert wurden. Der Landschaftsplan erläutert die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Gemarkung Meyenburg.

Für den in Rede stehenden Planbereich wurde der in Abbildung 5 ersichtliche Bildausschnitt dargestellt.

Eine detaillierte Betrachtung zum Landschaftsplan findet sich im Umweltbericht, der dem Entwurf zur FNP-Änderung beigelegt ist.

Der Planbereich ist durch folgende Entwicklungsziele geprägt:

Landwirtschaft:

- Ziel: Anlage von Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Ackerrainen unter dem Aspekt des Biotopverbundes
Planung: nördlich sowie östlich und südöstlich des Plangebietes wird umgrenzend eine Heckenpflanzung vorgesehen

Grün, Frei- und Erholungsflächen:

- Ziel: Erhalt und Entwicklung aller siedlungsgebundenen Grün- und Freiflächen
- Planung: Erhalt angrenzender Siedlungsstrukturen durch Wahl der Abgrenzung des Änderungsbereiches am Rande selbiger
- Ziel: Entwicklung von Grünstrukturen zur optischen Einbindung von Siedlungsrändern
Planung: Erhaltung von vorhandenen Grünstrukturen, Schaffung neuer Hecken als lineare Abgrenzung zur offenen Feldflur

Siedlung:

- Ziel: Gezielte Nutzung vorhandener Industrie und Gewerbestandorte, Entsiegelung ungenutzter Flächen
Planung: Ausweisung der Sonderbaufläche teilweise auf ehemaligem Gewerbestandort, bereits durchgeführte Entsiegelung des ehemaligen Agrarlandeplatzes

Ver- und Entsorgung:

- Ziel: Sicherung und Sanierung von Altlastenverdachtsflächen
- Planung: Im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im Parallelverfahren wurde eine Grundwasseruntersuchung durchgeführt und im Umweltbericht ausgewertet.

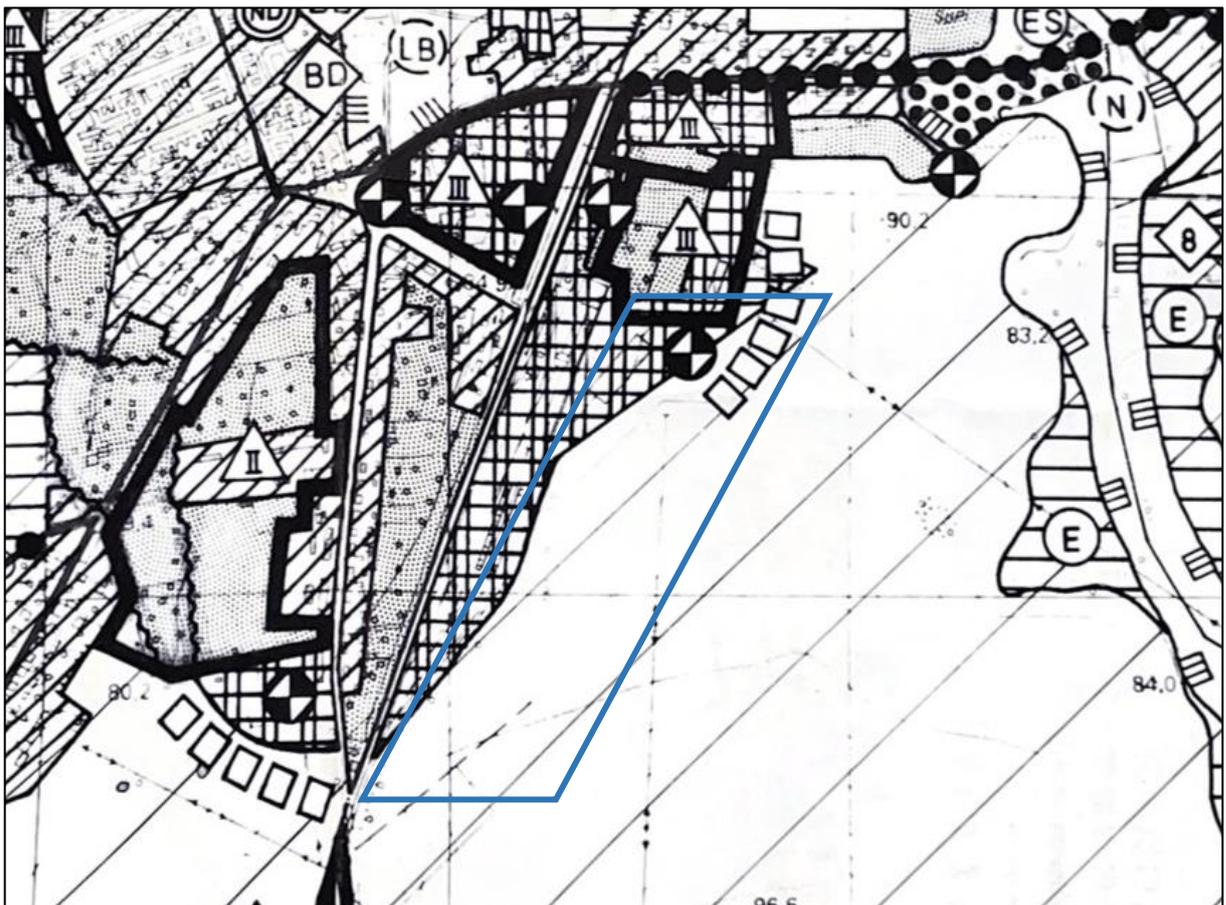


Abbildung 5 Auszug aus dem Entwurf zum Landschaftsplan der Stadt Meyenburg, Landkreis Prignitz, Entwicklungskonzept, Stand 15.Mai 1996, blau umrandet betroffener Änderungsbereich

Mit Gegenüberstellung der Entwicklungsziele zu den durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Planungszielen in Verbindung mit dem im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanverfahren und seinen inhaltlichen Festsetzungen wird deutlich, dass nahezu alle Entwicklungsziele aus dem Entwurf des Landschaftsplanes erfüllt werden. Zudem wurde die versiegelte Fläche im Bereich des ehemaligen Agrarlandeplatzes bereits entsiegelt und der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt.

Aus der vorliegenden Planung resultiert somit keine wesentliche Veränderung der Natur im Sinne von § 11 Abs. 2 BNatSchG (Aufstellung von Landschaftsplänen). Durch die Errichtung von Solarmodulen entsteht zwar eine teilweise Verschattung der Flächen unter den Modultischen, jedoch ist die Versiegelung durch die Rammprofile verschwindend gering.

Durch die Anlage extensiven Grünlands zwischen den PV-Modulen wird der Bodenhaushalt aufgebessert. Bei einem Modulreihenabstand von mind. 2,50 m, der im parallel aufgestellten BP Nr. 7 „PV-FFA ehemaliger Agrarlandeplatz Meyenburg“ festgesetzt wird, ist zu erwarten, dass zwischen den Modulen ausreichend besonnte Streifen für Offenlandbrüter zur Verfügung stehen und sich die Habitatqualität für diese Artengruppe verbessert.

Soweit können die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen wie oben beschrieben durchgeführt werden, bzw. werden deren Ziele durch die Anlage extensiven Grünlands im Zuge der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bereits erfüllt.

Die im Landschaftsplan vorgesehene Entwicklung von Grünstrukturen im Übergang zur offenen Landschaft und im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Biotopverbundes wird durch die Pflanzung einer dreireihigen Hecke als Abgrenzung des östlichen Plangebietsrandes zur offenen Landschaft erfüllt.

Eine nachträgliche Anpassung des Entwurfes des Landschaftsplanes der Stadt Meyenburg wird mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg als nicht erforderlich angesehen.

4 Planerische Zielvorstellungen

Die vorliegende Planung ist ein Baustein zur Zielerreichung der „Energiestrategie 2040“¹ des Landes Brandenburg vom August 2022. Das Land Brandenburg hat das Ziel, bis 2045 klimaneutral zu werden. Zur Erreichung dieses Ziels soll die installierte Leistung bei Photovoltaikanlagen von 4,5 GW im Jahr 2021 auf 18 GW bis 2030 und auf 33 GW bis 2040 gesteigert werden.

Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Meyenburg ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Landwirtschaftsflächen und derzeit als Grünland genutzten, im rechtswirksamen FNP als Gewerbegebiet dargestellten Flächen südöstlich der Ortslage Meyenburg.

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2022): Energiestrategie 2040. Online unter <https://mwae.brandenburg.de/de/energiestrategie-2040/bb1.c.728626.de>, Abrufdatum: 17.04.2023.

Die Planung wird mit dem Zweck aufgestellt, Sonnenenergie mittels Solarmodulen in elektrische Energie umzuwandeln, diese in das öffentliche Versorgungsnetz einzuspeisen und somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen regenerativen Energieproduktion zu leisten.

Die Darstellung der Ortsrandbegrünung aus dem rechtswirksamen FNP wird in der 7. Änderung des FNP nicht mehr dargestellt.

Diesbezüglich wird im Bebauungsplan (BP) Nr. 7 „PV-FFA ehemaliger Agrarlandeplatz Meyenburg“ eine dreireihige Heckenpflanzung am gesamten östlichen Rand des Plangebiets als Maßnahme M2 als dreireihige Hecke festgesetzt. Auf diese Darstellung wird aufgrund der Kleinteiligkeit (Breite 5 Meter) in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet.

Mit Umsetzung dieser Maßnahme soll das Entwicklungsziel des ursprünglichen FNP zur Ortsrandeinguünung erreicht werden, indem durch einen Grünstreifen ein besserer Übergang von der geplanten technischen Anlage zur freien Landschaft entsteht.

5 Planungsinhalt

5.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Meyenburg wird der Änderungsbereich als sonstiges Sondergebiet SO/PV gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt.

Innerhalb der Abgrenzung des Sonstigen Sondergebietes ist neben dem Aufstellen von Solarmodulen zur Erzeugung von elektrischem Strom auch die Entwicklung von extensivem Grünland vorgesehen.

Die Maßnahme dient vorrangig dem Ausgleich der zu erwartenden Auswirkungen auf den Bodenhaushalt durch die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Der Umweltbericht enthält naturschutzfachliche Festlegungen zur Pflege der Maßnahmenfläche, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind. Durch die Vorgaben zur Pflege sollen die bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch Vögel und andere Wildtiere aufgewertet werden. Die Erreichung des Maßnahmenziels eines artenreichen extensiven Grünlands ist aufgrund der begünstigten Standortfaktoren (nährstoffarme, durchlässige Sandböden) nach 5–10 Jahren anzunehmen.

5.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Als Übergangsbereich der künftigen Sonderbaufläche zur offenen Landschaft wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Hier handelt es sich um eine dreireihige Hecke, die zum einen als Sichtschutz vor Einsehbarkeit der

künftigen technischen Anlage dient und zum anderen der Entwicklung und Strukturierung des Überganges der künftigen Solaranlage zur offenen Landschaft und zusätzlich auch Kleinstlebewesen als Nahrungshabitat bzw. als Unterschlupf dient.

Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan wird diese als 5 m breite Hecke festgesetzt und unterliegt einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung zur Artzusammensetzung der Gehölze und deren Qualitäten. Der Umweltbericht liefert hierzu naturschutzfachliche Aussagen zur Pflege der Maßnahmenfläche.

5.3 Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB

Der im aktuell rechtswirksamen FNP gekennzeichnete Altlastenverdachtsstandort (vgl. Abschn. 7.5) wird in die 7. Änderung des FNP übernommen. Dabei handelt es sich um eine Kennzeichnung der Lage ohne Flächendarstellung.

5.4 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Im aktuell rechtswirksamen FNP wurden zwei 15-kV-Elektrleitungen dargestellt.

Mit Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH vom 26.07.2023 wurde ein Bestandsplan zum gesamten Leitungsbestand mitgeteilt, so dass in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr 3 unterirdische Mittelspannungsleitungen den Änderungsbereich durchqueren, diese wurden in die Planzeichnung aufgenommen. Alle Leitungen befinden sich im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Die E.DIS Netz GmbH teilte mit, dass es sich um 20 kV Mittelspannungsleitungen handelt, die alle noch aktiv sind.

6 Flächenbilanz des Änderungsbereiches

Im derzeit rechtskräftigen FNP (einschließlich der rechtskräftigen 1.–6. Änderung)² sind innerhalb des Änderungsbereiches Gewerbegebiete gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO und Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

In der 7. Änderung des FNP sollen die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches künftig als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO dargestellt werden.

In Tabelle 1 sind die entsprechenden Flächenanteile gegenübergestellt. Im Vergleich zum Vorentwurf der 7. Änderung des FNP hat sich die Abgrenzung des Geltungsbereiches verkleinert.

² Der Änderungsbereich der 7. Änderung des FNP überlagert teilweise Flächen des 1. Änderungsbereichs, Planausschnitt C. Die Bereiche der 1. Änderung Blätter A, B und D sowie der 2.–6. Änderung sind von der 7. Änderung nicht betroffen.

Innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche war eine Kompensationsfläche verortet. Dabei handelte es sich um die Entsiegelungsfläche des ehemaligen Agrarflugplatzes, welches im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf „Windpark Halenbeck/Warnsdorf-Ost“ festgesetzt war.

Für die in Rede stehende Kompensationsfläche (ehemaliger Agrarlandeplatz) wurde im Einvernehmen mit der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf im Austausch dieser Fläche eine neue Kompensationsfläche verortet, Gemarkung Meyenburg Flur 18 Flurstück 169/1. Diese Fläche wurde aus dem Geltungsbereich des Sonstigen Sondergebietes herausgegliedert, wodurch sich der Geltungsbereich zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes verkleinert hat (vgl. Abbildung 6).

Tabelle 1: Flächenbilanzierung für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meyenburg

	FNP Stadt Meyenburg inkl. 1.-6. Änderung		7. Änderung FNP Stadt Meyenburg, Stand Vorentwurf	
	Flächengröße	Anteil	Flächengröße	Anteil
Änderungsbereich der 7. Änderung des FNP	12,82 ha	100,0 %	12,82 ha	100,0 %
Gewerbegebiete	1,20 ha	9,3 %	0,0 ha	0,0 %
Flächen für die Landwirtschaft	11,62 ha	90,7 %	0,0 ha	0,0 %
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	0,0 ha	0,0 %	12,82 ha	100,0 %

	7. Änderung FNP Stadt Meyenburg, Stand Entwurf	
	Flächengröße	Anteil
Änderungsbereich der 7. Änderung des FNP	12,44 ha	100,0 %
Gewerbegebiete	0,0 ha	0 %
Flächen für die Landwirtschaft	0,0 ha	0 %
Maßnahmenfläche, Heckenpflanzung	0,78 ha	6,2 %
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	11,66 ha	93,8 %



Abbildung 6 Vergleich des Änderungsbereiches des Entwurfes und des Vorentwurfes zur 7. Änderung des FNP

7 Erschließung / technische Infrastruktur

7.1 Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist an öffentliche Verkehrsachsen angebunden und geht in den voll versiegelten Birkenweg über. Der Birkenweg dient gleichzeitig als Zuwegung zum bereits zuvor beschriebenen angrenzenden Gewerbebetrieb.

Mit Abbildung 7 wird ein Überblick über die öffentliche Erschließung gegeben.

Ausgehend von der Bundesstraße B103 verläuft die Landesstraße L14 in Richtung Freyenstein. An diese Straße schließt der befestigte Birkenweg an, der die nördliche Erschließung in das Vorhabengebiet ermöglicht.

Für die innere Erschließung der Vorhabenfläche werden zusätzliche Wegeflächen ausgebaut oder hergestellt, die für die regelmäßige Wartung genutzt werden, oder aber auch im Falle einer Havarie für die Befahrung durch die Feuerwehr geeignet sind. So weit wie möglich werden bestehende Wege im Plangebiet in das Erschließungskonzept einbezogen, um die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen so gering wie möglich zu halten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und Inbetriebnahme des Solarparks ist mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen mehr zu rechnen, das negative Auswirkungen auf die umliegende Wohnbevölkerung mit sich bringt. Lediglich für Wartungszwecke und die Instandhaltung der Anlage werden die genannten externen Bestandsverkehrsflächen genutzt.

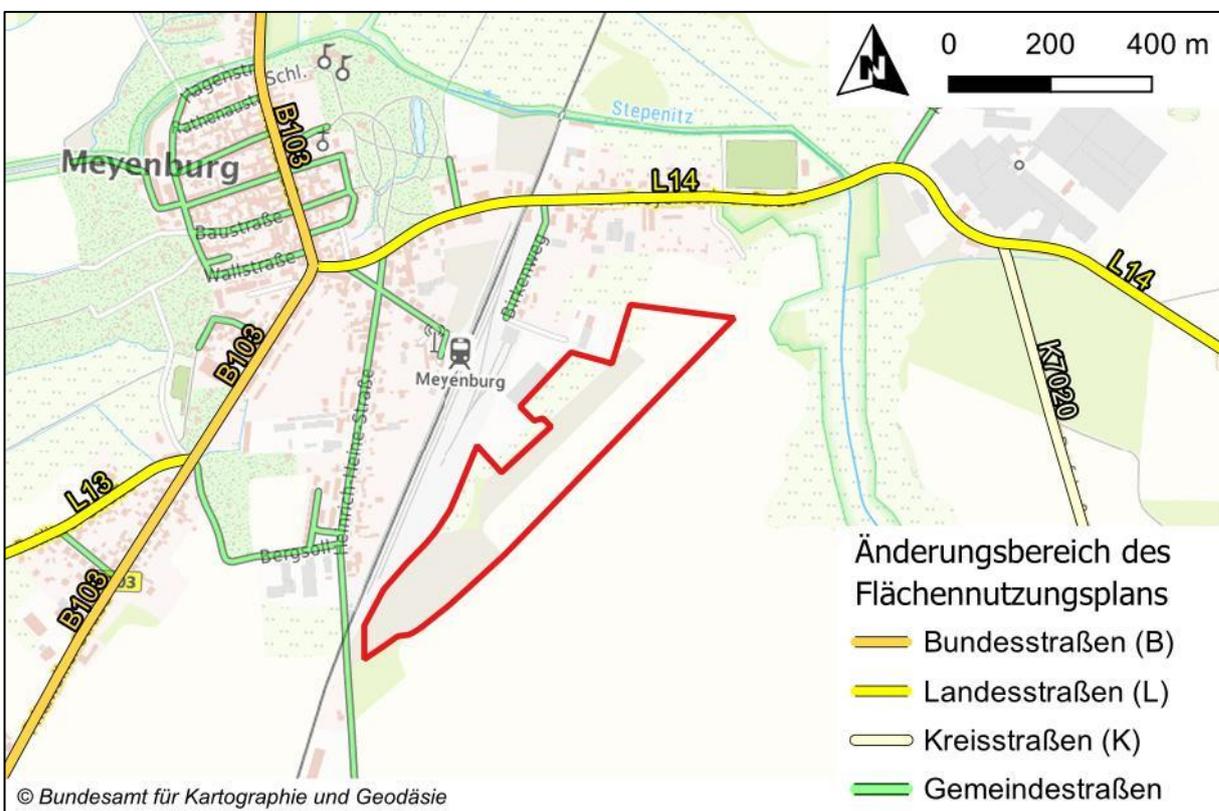


Abbildung 7 Darstellung der Bestandsverkehrsflächen für die Erschließung des Änderungsbereiches des FNP

7.2 Energie

Zum ordnungsgemäßen Betrieb der PV-Freiflächenanlage ist ein Netzverknüpfungspunkt³ durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) E.DIS Netz GmbH mitzuteilen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind in Deutschland verantwortlich für das Übertragungsnetz zur überregionalen Versorgung und Übertragung im Höchstspannungsbereich.

Die Verknüpfung von PV-Freiflächenanlage und Netzeinspeisepunkt erfolgt mittels Erdkabel, die überwiegend in vorhandenen Wegen verlegt werden, sofern möglich.

7.3 Trink- und Schmutzwasser

Die Ortslage von Meyenburg ist trink- und schmutzwasserseitig komplett erschlossen. Im Zuge der Vorhabenumsetzung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Anschluss an das vorhandene Trink- und Schmutzwassernetz nicht erforderlich.

7.4 Niederschlagswasser

Das in den sonstigen Sondergebieten anfallende Niederschlagswasser ist auf den Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken selbst zu versickern. Der Bau von zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Niederschlagswasser ist derzeit nicht absehbar.

7.5 Altlasten

Im derzeit rechtswirksamen FNP (genehmigt am 05.09.2000) einschließlich dessen 1. Änderung ([in Kraft getreten am 25.06.2010](#)) ist innerhalb des Änderungsbereiches der 7. Änderung die Altlastenverdachtsfläche Nr. 14 eingetragen (vgl. Abbildung 8). [Laut Erläuterungsbericht zum FNP⁴ handelt es sich dabei um den Altstandort „Bäuerliche Handelsgenossenschaft \(BHG\) Meyenburg“ mit der ISAL-Reg.-Nr. 340700312.](#)

Mit Stellungnahme des Landkreises als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) zum Bebauungsplanverfahren wird die angrenzende Altlastenverdachtsfläche als „ehemalige ACZ Meyenburg“ unter gleicher Registriernummer (0340700312) geführt, diese ist in der Planzeichnung als Sonstiges Planzeichen mit Altlastenverdachtsstandort gekennzeichnet.

Für den in Rede stehenden Altlastenstandort wurde im Dezember 2023 eine Grundwasseruntersuchung durchgeführt. Zum vorliegenden Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Umwelt-

³ Technisch und wirtschaftlich günstigster Verknüpfungspunkt des Netzanbindungssystems mit dem nächsten Übertragungs- oder Verteilnetz.

⁴ Flächennutzungsplan der Stadt Meyenburg. Fassung nach Genehmigung vom 05.09.2000. Online unter: https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/0341a2e1878ce1159c6c6ea292c13b1016767/erlaeuterungsbericht_tfnp_2000.pdf, Ab-rufdatum: 17.04.2023

bericht vorgelegt. Dieser enthält einen Ergebnisbericht zur im Dezember 2023 durchgeführten Grundwasseruntersuchung⁵ um das aktuelle Schadstoffinventar des Grundwassers an den im Gutachten beschriebenen Grundwasserpegeln einschließlich einer Grundwasseranalytik festzustellen.

In Kap. 4 „Beurteilung des Gefährdungspotenzials für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ des Berichtes kommt der Gutachter zu der Feststellung, dass nach vorliegenden aktuellen Ergebnissen der Grundwasseruntersuchung keine Bedenken für den Bau einer PV-FFA bestehen, die ohne große Erdbewegungen automechanisch aufgeständert und montiert wird. Da die PV-FFA eingezäunt und somit ausschließlich für technische Wartungen betreten wird, ist das Gefährdungspotenzial für den Wirkungspfad Boden-Mensch sehr gering. Mit Bezug auf den Wirkungspfad Boden- Grundwasser wird in dem Gutachten empfohlen, die Grundwasserbeschaffenheit im Beobachtungsstatus zu halten.

Die Darstellung von Altlastenverdachtsstandorten im FNP hat eine Hinweisfunktion.

Darüber hinaus gilt: Jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. Auffinden von Altablagerungen ist unverzüglich der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Prignitz anzuzeigen, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (§ 31 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz).

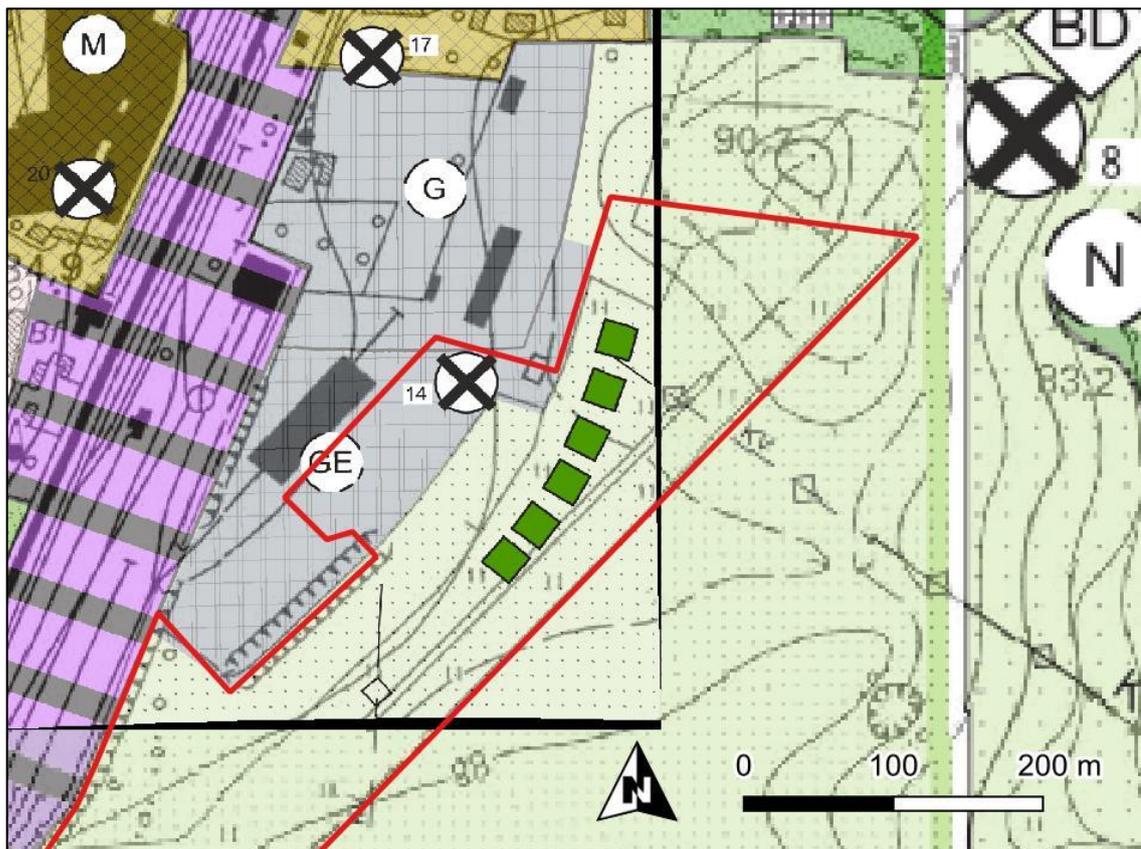


Abbildung 8 Altlastenverdachtsstandort Nr. 14 gem. FNP vom September 2000 (FNP-Planausschnitte zusammengefügt inkl. 1. Änderung Blatt C) mit Darstellung des Änderungsbereiches des FNP

⁵ Ergebnisbericht Grundwasseruntersuchung v. 18.12.2023 durchgeführt durch: Geologisches Büro, Dipl.-Geologe R. Hempel
Beratender Ingenieur Ochsenweg 15 24867 Dannewerk/Schleswig

7.6 Kampfmittel

Derzeit bestehen keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf von der 7. Änderung des FNP betroffenen Flächen.

Bei der Durchführung von Erdarbeiten ist die ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 82]) zu beachten, insbesondere § 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung.

7.7 Brandschutz

Grundsätzlich sind die Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 405 sowie § 5 Abs. 2 BbgBO i. V. m. mit der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes, im Rahmen der Bauausführung, zu berücksichtigen.

Gem. den allgemeinen Anforderungen für die geplante Anlage, ist zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorzuhalten.

Dies kann gewährleistet werden durch:

- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 mit einem Löschwassersauganschluss nach DIN 14244, dessen Ergiebigkeit für mindestens 3 Stunden gewährleistet sein muss.
- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder
- unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230

Einzelheiten zur konkreten Ausführung sind mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr im Baugenehmigungsverfahren abzustimmen.

Die Feuerwehrezufahrten und die Feuerwehrebewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t befahren werden können.

Die Feuerwehrezufahrt ist als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung muss von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

Die Löschwasserentnahmestellen im Umfeld des Änderungsbereiches des FNP sind in Abbildung 9 dargestellt.

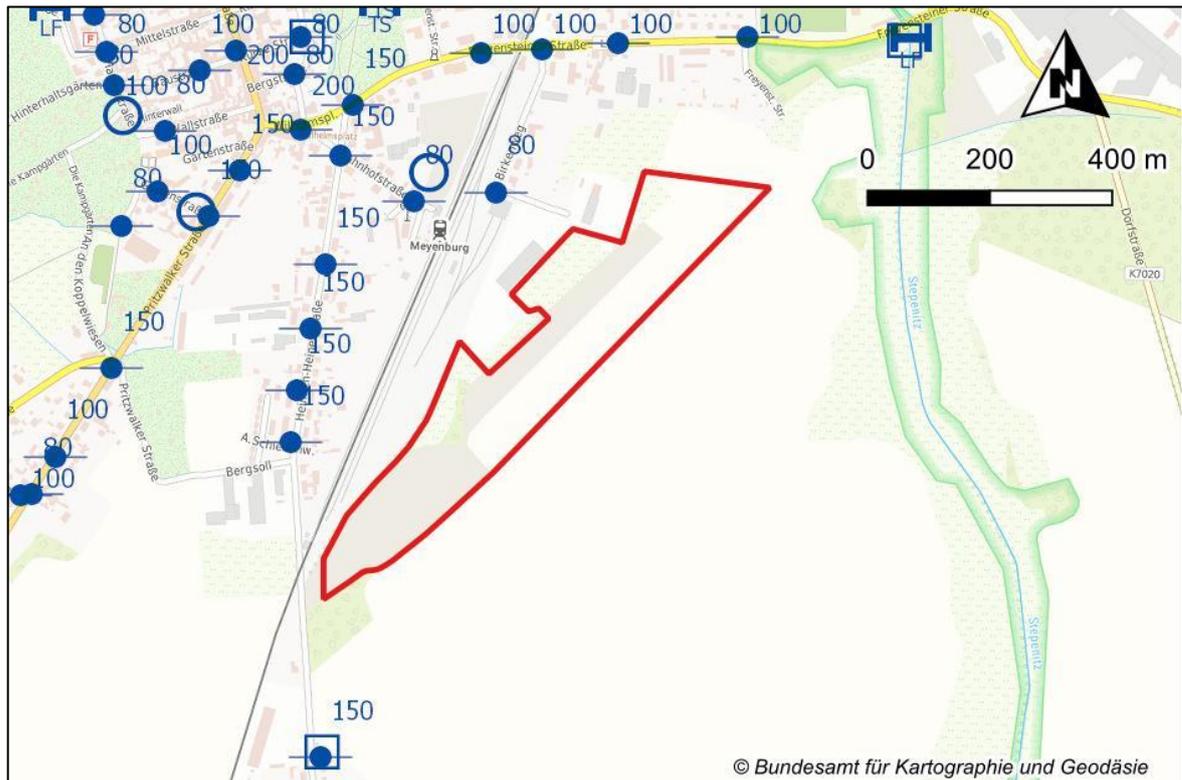


Abbildung 9 Löschwasserentnahmestellen im Umfeld des Änderungsbereiches des FNP (Quelle: Geodienst „Löschwasserentnahmestellen im Landkreis Prignitz“¹)

8 Denkmale

Im Gebrauchsdienst Bodendenkmale⁶ des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) sind für die vom Vorhaben beanspruchten Flächen keine Bodendenkmale und keine Baudenkmale registriert. Das BLDAM bestätigte mit Schreiben vom 28.07.2023, dass im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind. Dies teilte ebenso der Landkreis Prignitz, Sachbereich Denkmalschutz mit Schreiben vom 11.08.2023 mit.

Da insbesondere auch aufgrund des unmittelbar im Norden angrenzenden Bodendenkmals in Bearbeitung 111270 (Siedlung Bronzezeit) mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, sind bei der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Durchführung von Erdarbeiten die Festlegungen im BbgDSchG⁷ zu beachten, insbesondere die §§ 11 und 12.

9 Umweltprüfung

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 ist eine Umweltprüfung durchzuführen und in Form eines Umweltberichtes darzulegen. Im Umweltbericht wird das umweltrelevante Abwägungsmaterial sachgerecht aufbereitet und dokumentiert, in welcher Weise die Umweltbelange im Rahmen der planerischen

⁶ Geodienst (WFS), online unter <https://gis-bldam-brandenburg.de/ows/bodendenkmale>, Abrufdatum: 19.01.2024

⁷ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 16]).

Abwägung berücksichtigt worden sind. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Nr. 2 Satz 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Dazu wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) ein Scoping durchgeführt, indem die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert wurden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Zu untersuchen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Planung dem aktuellen Ist-Zustand gegenübergestellt und so schutzgutbezogen die möglichen Auswirkungen ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht beinhaltet darüber hinaus eine integrierte Artenschutzprüfung für die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die sich aus § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Hierzu fanden im Vorfeld der Planung Abstimmungen mit dem Landkreis Prignitz hinsichtlich der prüfungsrelevanten Artengruppen sowie des erforderlichen Untersuchungsumfanges statt. Die Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen zu den prüfungsrelevanten Artengruppen sowie die Erfassungsmethodik werden in den jeweiligen Kapiteln zu den Artengruppen im Umweltbericht beschrieben.

[Aufgrund des durchgeführten Parallelverfahrens für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg sowie des Bebauungsplanes Nr. 7 „PV-FFA ehemaliger Agrarlandeplatz Meyenburg“ wird ein gemeinsamer Umweltbericht aufgestellt.](#)

Der Umweltbericht wird dem Erläuterungsbericht als gesonderter Teil als Anlage beigelegt.

10 Rechtsgrundlagen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanZV: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]).

11 Verfahren

16.06.2021	Grundsatzbeschluss über die Zustimmung zum Vorhaben	23/2021
08.12.2021	Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren	35/2021
	Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 „PV-FFA ehemaliger Agrarlandeplatz Meyenburg“	36/2021
25.02.2022	Ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse	
01.03.2023	Antwort zur Landesplanerischen Zielanfrage durch die GL	
20.07.2023 – 22.08.2023	Vorentwurf Stand: April 2023 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	
	Abwägungsbeschluss zur Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB	
	Billigungs- und Offenlagebeschluss	
	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	
	Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange	
	Abwägungs- und Feststellungsbeschluss	
	Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde	

Stand 19. Januar 2024
erarbeitet durch Dipl. Ing. Karin Kostka,
 Felix Kämmler, B.Sc.,
 Hasan Alyousef, Entwurfsingenieur



K.K- RegioPlan Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

K. K – RegioPlan - Büro für Stadt- und Regionalplanung
 Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk